

Autonomes Fahren: Halterhaftung, Schockschaden und Produzentenhaftung

Straßenverkehrsrecht

Deliktsrecht

Schadensrecht

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- H: technikbegeisterter Käufer und Halter eines Pkw der Marke P mit Beschleunigungs-, Brems- und Spurhalteassistenten
- F: schwerreicher Freund des H; lenkt den Pkw bei der Probefahrt
- X: Verlobte des F; sitzt während der Fahrt im Wagen
- V: Ehemann und Vater der drei tödlich Verunglückten; Inhaber einer „Zauberflöte“-Karte
- P: Hersteller des Pkw

Geschehen

Fall „Probefahrt“

H erwirbt einen Pkw der Marke P mit Fahrassistenzsystemen und nimmt ihn direkt mit. Voller Stolz besucht er F und X. Auf deren Bitte um eine Spritztour willigt H ein und fügt hinzu, er hafte nicht, falls etwas schiefgeht; F und X sind einverstanden.

F setzt sich ans Steuer und fährt zügig aus der Stadt zum Nachbarsdorf.

Fall „Herzinfarkt und Softwarefehler“

Kurz vor dem Ortsschild erleidet F plötzlich und unerwartet einen Herzinfarkt und verliert das Bewusstsein. Der Spurhalteassistent hält das Fahrzeug auf der Straße und steuert es in die

Ortschaft. Aufgrund eines Programmierfehlers reduziert ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Ansprüche V gegen H

I. Halterhaftung, § 7 I StVG

Obersatz

V könnte gegen H als Halter Schadensersatz und Schmerzensgeld aus § 7 I StVG verlangen.

Voraussetzungen

- Halter eines Kraftfahrzeugs
- Verletzung eines geschützten Rechtsguts
- bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs
- kein Haftungsausschluss (§ 7 II, III StVG)

Subsumtion

Definition

Halter ist, wer das Kfz nicht nur vorübergehend für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die tatsächliche Verfügungsgewalt innehat (BGHZ 13, 351 [354]). H hat das Fahrzeug zur dauerhaften Nutzung erworben — Halter (+).

Gesundheitsverletzung — Schockschaden

Definition

Nicht jeder Schock ist Gesundheitsverletzung; erforderlich ist eine pathologisch fassbare traumatische Beeinträchtigung, die über das hinausgeht, was Hinterbliebene erfahrungsgemäß erfahren (BGH NJW 2015, 1451 [1451 f.]; Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Aufl. 2019, § 16 Rn. 144).

Die nicht nur vorübergehende psychologische Behandlung erfüllt das Maß — ...

... die vollständige Musterlösung ist im jurulernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/autonomes-fahren-halterhaftung-schockschaden-und-produzentenhaftung>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.